

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 37/11

2 Ca 567 c/10 ArbG Elmshorn



Beschluss

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer am 21.03.2012 beschlossen:

Die Kostenentscheidung im Urteil vom 08.02.2012 wird dahingehend berichtigt, dass die Beklagte von den Kosten des Rechtsstreits 39 % und der Kläger 61 % trägt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Das Urteil vom 08.02.2012 enthält im Kostenausspruch eine offenbare Unrichtigkeit. Nach dem Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens hat bei einem Streitwert von 804,33 EUR der Kläger 61 % der Kosten zu tragen und die Beklagte 39 %. Bei der Formulierung des Tenors sind Kläger und Beklagte versehentlich vertauscht worden. Es handelt sich um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 319 ZPO, die von Amts wegen zu berichtigen ist. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht gegeben.

gez. ...

gez. ...

gez. ...